

**R STR 15/22** – Netzzutrittspauschale Erneuerbare – Bescheid NICHT RECHTSKRÄFTIG,  
Gerichtsverfahren ist anhängig

Netzzutrittsentgelt; Pauschale für Erneuerbare Erzeugungsanlagen gem § 54 Abs 3 und 4  
EIWOG 2010; lex specialis zu Abs 2; Netzzutrittsentgelt sind einmalige Kosten für  
zusätzliche Leitungsanlagen; § 54 Abs 1 nicht erfüllt; keine Pauschale bei vorhandenem  
Netzanschluss mit der erforderlichen Übertragungsleistung;

## B E S C H E I D

Die Regulierungskommission hat durch Dr. Dorit Primus als Vorsitzende sowie Dr. Karina  
Knaus, Mag. Argjenta Veseli, Mag. Karl Fuchs und Dr. Ilse Schindler als weitere Mitglieder  
über den Antrag

des Antragstellers \*\*\*\*\*

wider die Antragsgegnerin \*\*\*\*\* (Netzbetreiber)

in der Sitzung am 14.12.2022 gemäß § 12 Abs. 1 Z 2 Energie-Control-Gesetz (E-ControlG),  
BGBl. I Nr. 110/2010 idF BGBl. I Nr. 7/2022 iVm § 22 Abs. 2 Z 1 Elektrizitätswirtschafts- und  
-organisationsgesetz 2010 (EIWOG 2010), BGBl. I Nr. 110/2010 idF BGBl. I Nr. 7/2022,  
beschlossen:

### I. Spruch

Es wird zwischen der Antragstellerin und der Antragsgegnerin festgestellt, dass auf Grund des  
bereits bestehenden Netzanschlusses die beidseitig vereinbarte Anschlussleistung bei der  
Ermittlung der Engpassleistung in Abzug zu bringen ist und somit für den Netzzutritt lediglich  
die Differenz aus der bereits bestehenden Netzbereitstellungsleistung von 653,27 kW zu den  
700 kW zu bezahlen ist, sohin ein Betrag von € 1.653,55.

## II. Begründung

### 1. Verfahrensablauf

Die Antragstellerin ist Netzzugangsberechtigte im Netzgebiet der Antragsgegnerin, das Werk der Antragstellerin ist auf Netzebene 5 an das Verteilernetz angeschlossen. Zwischen den Verfahrensparteien ist ein Ausmaß der Netznutzung auf Netzebene 5 („Netzbereitstellungsleistung“) von 653,27 kW vereinbart.

In ihrem Antrag vom 5.8.2022 bringt die Antragstellerin vor, dass nunmehr die existierende Anschlussanlage auch für die Einspeisung aus der errichteten Photovoltaikanlage mit der Leistung von 700 kW verwenden werden solle. Da ohnedies bereits ein Netznutzungsrecht von 653,27 kW vereinbart sei, würde sich dadurch die Anschlussleistung der Anschlussanlage lediglich um 46,73 kW erhöhen.

Dennoch verlange die Antragsgegnerin die Netzzutrittspauschale für die gesamte Einspeiseleistung von 700 kW, obwohl eine gekaufte Netzbereitstellungsleistung von 653,27 kW vorliege.

Entgegen der Ansicht der Antragsgegnerin sei die bezugsseitig bestehende Anschlussleistung bei der Ermittlung der Höhe des pauschalierten Netzzutrittsentgeltes in Abzug zu bringen. Dem Netzbetreiber würden keinerlei Kosten für die bereits bestehende Anschlussanlage entstehen, die technisch ohne Änderung auch in der umgekehrten Richtung genutzt werden könne. Das Netzzutrittsentgelt sei nur einmalig zu entrichten. Lediglich Aufwendungen, die mit der erstmaligen Herstellung eines Anschlusses an das Netz oder der Abänderung eines Anschlusses infolge einer Erhöhung der Anschlussleistung erfolgen würden, könnten verrechnet werden. In diesem Fall werde jedoch kein Anschluss erstmalig hergestellt, und es werde auch keine Anschlussleistung erhöht. Gem den Erläuterungen zu § 54 Abs 3 und 4 EIWOG 2010 sei die bezugsseitig vereinbarte Anschlussleistung in Abzug zu bringen. Auch der OGH halte fest, dass es sich beim Netzzutrittsentgelt um einmalige Kosten für zusätzliche Leitungsanlagen handle, die unmittelbar für die erstmalige Herstellung eines Anschlusses oder die Vergrößerung eines bestehenden Anschlusses erforderlich seien (OGH 4 Ob 18/19d). Eben dies sei nicht der Fall. Es wäre auch unsachlich, wenn jene Energieerzeuger, die bereits an das Netz angeschlossen seien, ohne sachliche Rechtfertigung doppelt bezahlen müssen.

Die Antragsgegnerin äußerte sich in der Stellungnahme vom 24.10.2022 und beantragte die Abweisung des verfahrensgegenständlichen Antrages. Die PV-Anlage der Antragstellerin sei

bereits am 5.7.2022 in Betrieb gegangen und speise mit Spitzenwerten von 636,2 kW im Juli und von 663 kW im August ein. Die 700 kW Engpassleistung wäre daher nahezu vollständig ausgenützt.

Die bislang vertraglich vereinbarte Netzanschlussleistung habe die Antragstellerin ausschließlich zum Bezug von elektrischer Energie im vereinbarten Ausmaß in Anspruch genommen.

Gem § 54 Abs 1 EIWOG 2010 gelte das Netzzutrittsentgelt dem Netzbetreiber alle angemessenen Aufwendungen ab, die mit der erstmaligen Herstellung eines Anschlusses oder der Abänderung eines Anschlusses infolge der Erhöhung der Anschlussleistung unmittelbar verbunden seien. Gem Abs 2 könne der Netzbetreiber unter Zugrundelegung einer typisierenden Betrachtung eine Pauschalierung für vergleichbare Netzbenutzer einer Netzebene vorsehen. Davon habe der Gesetzgeber gem Abs 3 und 4 Gebrauch gemacht, indem er ein pauschales und gesetzlich festgelegtes Netzzutrittsentgelt für Erzeugungsanlagen auf Basis erneuerbarer Energie (im Folgenden: „erneuerbare Erzeugungsanlagen“) auf den Netzebenen 3 bis 7 vorgesehen habe. Auf Grund des eindeutigen Wortlauts der gesetzlichen Bestimmung bemesse sich die gem § 54 Abs 3 und 4 EIWOG 2010 vorgesehene Pauschale an der Engpassleistung der anzuschließenden erneuerbaren Erzeugungsanlage. Der Hinweis in den Erläuterungen zur Regierungsvorlage des EAG-Pakets, wonach die bezugsseitig vereinbarte Anschlussleistung abzuziehen sei, finde keine Deckung im Wortlaut des EIWOG 2010. Daher sei auch bei bezugsseitig bereits bestehenden Netzanschlüssen die gesetzlich vorgesehene Pauschalierung in voller Höhe anzuwenden. Es sei konsequent, dass für beide Netzzutritte (Erzeuger und Entnehmer) jeweils Netzzutrittsentgelt zu entrichten sei, da die Entnahme und die Einspeisung von elektrischer Energie unterschiedliche Auswirkungen auf den Netzbetrieb hätten. Es sei daher unerheblich, ob die Antragstellerin im konkreten Fall bereits über eine bezugsseitige vereinbarte Netznutzung verfüge.

## **2. Sachverhalt und Beweiswürdigung**

Die Antragstellerin ist Netzkundin der Antragsgegnerin. Das Werk der Antragstellerin ist auf Netzebene 5 an das Mittelspannungsnetz der Antragsgegnerin angeschlossen. Das vereinbarte Ausmaß der Netznutzung gem § 55 EIWOG 2010 beträgt 653,27 kW.

Die Antragstellerin errichtete am Betriebsgelände eine Photovoltaikanlage mit einer Engpassleistung von 700 kW und nahm diese am 5.7.2022 in Betrieb. Die Engpassleistung

der Erzeugungsanlage beträgt 700 kW, übersteigt sohin das vereinbarte bezugsseitige Netznutzungsrecht um 46,73 kW. Die Erzeugungsanlage speist über das Werksnetz und die vorhandene kundeneigene Transformatorstation P\*\*\*/\* in das öffentliche Netz ein („Überschußspeiser“).

Die Antragstellerin nahm das Netzanschlussangebot vom 8.4.2022 am 11.4.2022 an, brachte jedoch auf der letzten Seite des Anbots (Beauftragung) einen Vorbehalt an, dass lediglich die Differenz zwischen dem bereits bestehenden Netznutzungsrecht und der Engpassleistung der Erzeugungsanlage zu bezahlen sei.

Die Antragsgegnerin verrechnete der Antragstellerin ein pauschaliertes Netzzutrittsentgelt von EUR 24.500,- (excl. USt), das die Antragstellerin bislang noch nicht bezahlt hat.

Der festgestellte Sachverhalt gründet sich im Wesentlichen auf die hinsichtlich des Sachverhaltes übereinstimmenden Vorbringen der Verfahrensparteien und ist als solcher unstrittig.

### 3. Rechtliche Beurteilung

Nach § 51 Abs 1 EIWOG 2010 („Bestimmung der Systemnutzungsentgelte“) besteht das von den Netzbenutzern zu entrichtende Systemnutzungsentgelt aus den in Abs 2 Z 1 bis 7 bezeichneten Bestandteilen und ist darüber hinaus eine Verrechnung in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Netzbetrieb grundsätzlich unzulässig. Das Systemnutzungsentgelt hat nach dieser Bestimmung unter anderem dem Grundsatz der Kostenorientierung und weitestgehenden Verursachungsgerechtigkeit zu entsprechen.

Das „Netzzutrittsentgelt“ ist als eines dieser sieben Bestandteile in § 51 Abs 2 Z 3 EIWOG 2010 angeführt und in § 54 EIWOG 2010 geregelt. Die ersten beiden Absätze dieser Bestimmung lauten (Hervorhebungen durch die Regulierungskommission):

*„(1) Durch das **Netzzutrittsentgelt** werden dem Netzbetreiber alle angemessenen und den marktüblichen Preisen entsprechenden **Aufwendungen** abgegolten, die **mit der erstmaligen Herstellung eines Anschlusses an ein Netz oder der Abänderung eines Anschlusses infolge Erhöhung der Anschlussleistung eines Netzbenutzers unmittelbar verbunden** sind. Das Netzzutrittsentgelt ist **einmalig** zu entrichten und dem Netzbenutzer auf transparente und nachvollziehbare Weise darzulegen. Sofern die Kosten für den Netzanschluss vom Netzbenutzer selbst getragen werden, ist die Höhe des Netzzutrittsentgelts entsprechend zu vermindern.*

*(2) Das Netzzutrittsentgelt ist aufwandsorientiert zu verrechnen, wobei der Netzbetreiber eine Pauschalierung für vergleichbare Netzbenutzer einer Netzebene vorsehen kann.“*

(Hervorhebungen nicht im Original)

Die Begriffsbestimmung des § 7 Abs 1 Z 56 EIWOG 2010 definiert den „Netzzutritt“, der Diktion des § 54 Abs 1 EIWOG 2010 entsprechend, als die **erstmalige Herstellung eines Anschlusses an ein Netz oder die Erhöhung der Anschlussleistung eines bestehenden Anschlusses**.

Es war daher zu prüfen, ob und unter welchen Voraussetzungen der Anschluss einer Erzeugungsanlage an einem bereits bestehenden Netzanschlusspunkt, der bisher (vertragsgemäß) nur zur Entnahme benutzt wurde, einen Netzzutritt im dargestellten Sinn darstellt und die Pflicht zur Zahlung des Netzzutrittsentgelts auslöst.

Der Oberste Gerichtshof hat zu 4 Ob 18/19d (vgl auch 10 Ob 31/12z, 2 Ob 133/13t) ausgeführt, dass es sich beim Netzzutrittsentgelt (§ 54 EIWOG 2010) um (einmalige) **Kosten für zusätzliche Leitungsanlagen** handelt, die unmittelbar (ausschließlich) für die erstmalige Herstellung eines Anschlusses oder die Vergrößerung eines bestehenden Anschlusses erforderlich sind. Demgegenüber ist das Netzbereitstellungsentgelt des § 55 EIWOG 2010 ein Pauschalbetrag für die Nutzung der bestehenden Infrastruktur aufgrund bereits früher erfolgter Investitionen in das Netz durch Ausbau oder Modernisierung.

Ausbaumaßnahmen im Mittelspannungs- und Hochspannungsnetz werden also nicht durch das Netzzutrittsentgelt abgegolten. Die (vom Gesetzgeber gewollte) Befreiung der Einspeiser (Erzeuger von elektrischer Energie) vom Netzbereitstellungsentgelt des § 55 EIWOG 2010 kann auch nicht dadurch umgegangen werden, dass auf diese Netzbenutzer jene Kosten, die das Netzbereitstellungsentgelt abdecken soll, als Netzzutrittsentgelt überwältzt werden.

Die Antragstellerin verfügte bereits über einen Netzanschluss, über den sie elektrische Energie entnahm. (Zusätzliche) Leitungsanlagen für den Anschluss ihrer Erzeugungsanlagen waren nach den Verfahrensergebnissen nicht zu errichten, vielmehr kann die bestehende Leitungsanlage (ohne jede bauliche und technische Änderung) auch zur Einspeisung verwendet werden. Der Tatbestand der erstmaligen Herstellung eines Anschlusses war also nicht erfüllt.

Die von der Antragsgegnerin postulierte Unterscheidung zwischen Netzzutritt als Entnehmer und Netzzutritt als Einspeiser findet keine Entsprechung im Gesetz. § 54 Abs 1 EIWOG 2010 differenziert nicht nach Art (Richtung des Energieflusses) der Nutzung (Entnahme oder Einspeisung) und auch nicht danach, ob der Netzanschlussvertrag auf Entnahme oder (auch) auf Einspeisung von elektrischer Energie abstellt; diesbezüglich bedurfte es daher auch keiner Klärung der Vertragslage. Vielmehr entsteht der Anspruch auf das Netzzutrittsentgelt im ersten Fall des § 54 Abs 1 Satz 1 EIWOG 2010 bei (erstmaliger) Herstellung einer Leitungsanlage durch den damit verbundenen Aufwand. Ein solcher fiel aber durch den Anschluss der Photovoltaikanlagen der Antragstellerin wie festgestellt gerade nicht an.

Auch der zweite Fall eines Netzzutritts des § 54 Abs 1 Satz 1 EIWOG 2010 ist nicht verwirklicht, musste doch die vorhandene technisch mögliche Anschlussleistung durch den Anschluss der Photovoltaikanlage der Antragstellerin nicht erhöht werden. Abgesehen von Kosten für den Umbau der Messeinrichtung fallen der Netzbetreiberin dadurch gar keine unmittelbaren zusätzlichen Kosten an. Bei diesen Kosten handelt es sich aber nicht um Kosten zusätzlicher Leitungen (Leitungsanlagen), die nach der Rechtsprechung des Obersten Gerichtshofs allein den Anspruch auf ein Netzzutrittsentgelt begründen können; vielmehr sind diese Kosten als „Entgelt für Messleistungen“ (§ 51 Abs 2 Z 6, § 57 EIWOG 2010) zu verrechnen.

Zu regeln, wer allfällige mit einer erstmaligen oder erweiterten Einspeisung über bestehende Netzanschlüsse unmittelbar oder mittelbar entstehende Kosten in welchem Umfang zu tragen hat, ist Aufgabe des Gesetzgebers. Damit trägt aber auch das - von der Antragsgegnerin gebrachte - Argument einer ungerechtfertigten „Sozialisierung“ von Kosten in Bezug auf das Netzzutrittsentgelt nicht, weil das Netzzutrittsentgelt eben nur Kosten umfasst, die unmittelbar mit der Herstellung des Netzanschlusses oder der Erhöhung dessen Anschlussleistung (konkret: der Herstellung der individuellen Leitungsanlage) einhergehen.

Für dieses Ergebnis sprechen auch die Gesetzesmaterialien. Die Regierungsvorlage führt zu Abs 3 des § 54 EIWOG aus, dass im Fall eines bereits bestehenden Anschlusses die bezugsseitig vereinbarte Anschlussleistung bei der Engpasseleistung in Abzug zu bringen ist (ErlRV 733 BlgNR 27. GP 31).

Die dem § 54 EIWOG 2010 durch das Erneuerbaren-Ausbau-Gesetzespaket (EAG-Paket, BGBl I 2021/150) angefügten weiteren Absätze treffen folgende Regelungen:

*„(3) Für den Anschluss von Erzeugungsanlagen auf Basis erneuerbarer Energieträger auf den Netzebenen 3 bis 7 ist ein nach der Engpassleistung gestaffeltes, pauschales Netzzutrittsentgelt nach Maßgabe des Abs. 4 zu verrechnen.*

*(4) Das pauschale Netzzutrittsentgelt für Erzeugungsanlagen gemäß Abs. 3 beträgt:*

<i>Anlagengröße</i>	<i>Entgelt</i>
<i>0 bis 20 kW</i>	<i>10 Euro pro kW</i>
<i>21 bis 250 kW</i>	<i>15 Euro pro kW</i>
<i>251 bis 1.000 kW</i>	<i>35 Euro pro kW</i>
<i>1.001 bis 20.000 kW</i>	<i>50 Euro pro kW</i>
<i>mehr als 20.000 kW</i>	<i>70 Euro pro kW</i>

*Sollten die tatsächlichen Kosten für den Anschluss der Erzeugungsanlage mehr als 175 Euro pro kW betragen, können die diesen Betrag überschreitenden Kosten dem Netzbenutzer gesondert in Rechnung gestellt werden. Der Netzbetreiber hat in diesem Fall dem Netzbenutzer mit der Rechnung eine detaillierte Kostenaufstellung vorzulegen und darin auch zu begründen, warum ein Anschluss zu geringeren Kosten nicht möglich ist. Das pauschale Netzzutrittsentgelt nach diesem Absatz wird bis zum 31. Dezember 2025 und sodann alle fünf Jahre durch die Regulierungsbehörde evaluiert. ...“*

Sowohl nach der Systematik des § 54 EIWOG 2010 als auch nach den Gesetzesmaterialien (ErIRV 733 BlgNR 27. GP 31) handelt es sich bei diesen hinzugekommenen Absätzen um eine Sonderregelung („lex specialis“) zu Abs 2, ihrem Inhalt nach allenfalls auch (teilweise) zu Abs 1 Satz 2 und 3. Als Pauschalierungsvorschrift betreffen sie nur die Höhe des Netzzutrittsentgelts, entheben insoweit den Netzbetreiber seiner in Abs 1 Satz 2 angeordneten Darlegungspflicht, rühren aber nicht am Grund des Anspruchs auf ein Netzzutrittsentgelt im Sinn des § 54 Abs 1 Satz 1 EIWOG 2010 (erstmalige Herstellung eines Anschlusses oder Erhöhung der Anschlussleistung).



Schließlich zwingt auch die ebenfalls erst durch das EAG-Paket geschaffene Bestimmung des § 17a Abs 6 EIWOG 2010 („Vereinfachter Netzzutritt und Netzzugang für kleine Anlagen auf Basis erneuerbarer Energieträger“) nicht zu einem Umkehrschluss und nicht zu einem Verständnis vom Netzzutrittsentgelt, wonach das Pauschalentgelt des § 54 Abs 3 und 4 EIWOG 2010 für Erzeugungsanlagen auf Basis erneuerbarer Energieträger unabhängig von den Voraussetzungen des § 54 Abs 1 EIWOG 2020 zu entrichten wäre.

Diese in einen thematisch anderen (entgeltfremden) Kontext des EIWOG 2010 (4. Teil „Der Betrieb von Netzen“, 1. Hauptstück „Allgemeine Rechte und Pflichten der Netzbetreiber“) eingeordnete Sondervorschrift statuiert eine Privilegierung nur von Photovoltaikanlagen mit einer Engpassleistung bis 20 kW, die über einen bestehenden Anschluss als Entnehmer an das Netz angeschlossen werden, unter anderem beim Netzzutrittsentgelt. Selbst wenn diese Privilegierung angesichts des hier vertretenen Verständnisses von § 54 Abs 1, 3 und 4 EIWOG 2010 ihres (selbstständigen) Anwendungsbereichs beraubt wäre, kann sie ihrerseits als Ausnahmegesetz (nur für Photovoltaikanlagen) zur Entgeltspflicht nicht zu einer Änderung (Beseitigung) der Tatbestandsvoraussetzungen des Netzzutrittsentgelts (§ 54 Abs 1 Satz 1 EIWOG 2010) in einem viel weiteren als von ihr selbst geregelten Anwendungsbereich (für alle Erzeugungsanlagen) führen.

Ein Feststellungsinteresse der Antragstellerin (§ 228 ZPO) war angesichts der von der Antragsgegnerin bereits erhobenen Forderung eines pauschalierten Netzzutrittsentgelts von EUR 24.500 (excl. USt) zu bejahen (RS0039096).

Bei diesem Ergebnis musste auf die Frage, ob die gesetzliche Pauschalierungsregelung des § 54 Abs 3 und 4 EIWOG 2010 unionsrechtlichen Vorgaben standhält (vgl. C-424/07, Europäische Kommission - Bundesrepublik Deutschland; C-718/18, Europäische Kommission - Bundesrepublik Deutschland; Richtlinie 2003/54/EG) nicht eingegangen werden.

Aus der Formulierung des Feststellungsbegehrens ergibt sich, dass auch nach Ansicht der Antragstellerin das pauschalierte Netzzutrittsentgelt für den Differenzbetrag zwischen vertraglich vereinbartem Netznutzungsrecht und Engpassleistung zu bezahlen ist.

Es war daher antragsgemäß zu entscheiden.



### **III. Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diese Entscheidung steht ein Instanzenzug an die ordentlichen Gerichte (Art. 94 Abs. 2 B-VG) offen: Die Partei, die sich mit dieser Entscheidung nicht zufrieden gibt, kann die Sache innerhalb von vier Wochen nach Zustellung des Bescheids bei dem zuständigen ordentlichen Gericht anhängig machen (§ 12 Abs. 4 E-ControlG) (vgl. VfSlg 16.648/2002).

Energie-Control Austria  
für die Regulierung der Elektrizitäts- und Erdgaswirtschaft (E-Control)

Wien, am 14.12.2022

Vorsitzende der Regulierungskommission

elektronisch gefertigt